

# Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verhandlungs-Vorlagen.

### Traktandum 4.

Die Beziehungen der Gewerbemuseen zu den Gewerbevereinen.

Die Referenten (H. Direktor Meyer-Schocke in Aarau und Boos-Fegher in Zürich) gelangen zu nachstehenden Schlussfolgerungen:

1. Um den Gewerbemuseen und ähnlichen Anstalten vermehrte Wirksamkeit zu verschaffen, ist eine engere Verbindung zwischen den Leitern und Angestellten derselben einerseits, und den Gewerbe- und Berufsvereinen andererseits dringend nötig.

Die Vorstände und Mitglieder gewerblicher Vereine, sowie auch Gewerbetreibende, welche außerhalb solcher stehen, sollen sich bemühen, die Organisation, den Bestand und das Material dieser Anstalten kennen zu lernen, um über die Art und Weise der Vermehrung der Sammlungen und über anderweitige Thätigkeit berechtigte Wünsche auszusprechen.

Im Schutze der gewerblichen Vereine sollte das Traktandum: „Wie können wir uns die Institution der Gewerbemuseen und anderer gewerblicher Bildungsanstalten zu Nutzen ziehen?“ öfters als bis anhin zur Besprechung kommen. Es dürfte ratsam sein, in jedem gewerblichen Verein ein Mitglied oder eine Kommission mit der Behandlung dieser Angelegenheit speziell zu betrauen.

2. Da es nicht möglich, und der finanziellen Kräfte-Zersplitterung halber auch nicht thunlich ist, an jedem Ort gewerbliche Sammlungen oder Gewerbemuseen zu errichten, so ist Fürsorge zu treffen, dieselben den Gewerbetreibenden allerwärts leicht und billig dienstbar zu machen.

Dies dürfte am ehesten durchführbar sein durch Schaffung von Gewerbestellen, welche den Verkehr der Vereine und Gewerbetreibenden mit den Gewerbemuseen vermitteln.

3. Die Leiter der Gewerbemuseen sollen sich bestreben, die Thätigkeit ihrer Anstalten bekannter und dadurch populärer zu machen. Bei periodischen Ausstellungen einheimischer und ausländischer Produkte, bei Neuanschaffungen, Arbeitsproben von Maschinen und Materialien dürfte eine vermehrte Bekanntmachung durch die Presse und an die Vereine förderlich sein.

Die Presse sollte einerseits durch die Gewerbemuseumleiter, andererseits durch die gewerblichen Verbände dazu bezogen werden, diesem Thätigkeitsfeld vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Die Gewerbemuseen sollen den Centralpunkt des gewerblichen Bildungswesens eines Kantons oder Landessteiles sein. Mit den Handwerker- und Zeichnungsschulen sollen sie in engstem Kontakt stehen, der Art, daß den Lehrern und Leitern dieser Anstalten das Muster- und Bibliothekmaterial genau bekannt ist, und zu Schul- und Selbstbildungszwecken auf die toleranteste Art zur Verfügung steht.

Auch die Lehrerschaft der Primar-, Mittel- und höheren Schulen sollte für die Gewerbemuseen und deren Inhalt und Thätigkeit in vermehrtem Maße interessiert werden, um ihrerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Geschmack bildenden Institute den Schülern von Jugend auf einzuprägen.

5. Die Berücksichtigung des Kleingewerbes, die Förderung der Pflege des einfach Schönen, die Erhebungen und Bekanntmachungen über Roh- und Hilfsmaterialien, Werkzeuge und Hilfsmaschinen sollte an den Gewerbemuseen nicht zu Gunsten des sogenannten hohen Kunstgewerbes, das unserem republikanischen Sinne im Allgemeinen weniger entspricht, zurücktreten.

6. Der vermehrten Verwertung und Bekanntmachung der einheimischen Produkte des Gewerbefleißes können die Gewerbemuseen, in Verbindung mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden erheblich Vorschub leisten.

7. Eine engere Verbindung der Gewerbemuseen der Schweiz in Beziehung auf Vereinbarungen über die Arbeitsprogramme dürfte förderlich sein. Ueber die Jahresthätigkeit dieser Anstalten wäre ein gemeinsamer Bericht von großem Interesse; ebenso wäre ein von allen Gewerbemuseen zusammengefaßter

Katalog ihrer Sammlungen, Muster und Modelle, Vorlagen- und Textwerke, Abreißbücher und anderm Hilfsmaterial zu vermehrter und erweiterter Nugbarmachung dieser Objekte dienlich.

### \* \* \* Traktandum 5.

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis.\*)

Anträge der Referenten (Herren Großrat Vogt in Basel und Kantonsrat Klausner in Zürich):

1. Die Arbeitslosenversicherung soll das sociale Problem einer bescheidenen Existenz für alle Diejenigen, welche arbeiten wollen, zu lösen suchen.

Von der Versicherung, bezw. der Nutznießung derselben sind auszuschließen:

- Die freiwillig oder infolge Streiks aus der Arbeit Getretenen;
- Diejenigen, welche Annahme von Arbeit verweigern;
- Diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder vorgerückten Alters arbeitslos geworden sind.
- Ausländer ledigen Standes.

2. Die Arbeitslosenversicherung soll sich im Sinne des Obligatoriums erstrecken auf alle selbstständigen über 14 Jahre alten Arbeiter beider Geschlechter, welche in Fabrik- und Handwerksbetrieben beschäftigt werden und nicht über Fr. 5. — Taglohn beziehen.

Die Versicherung soll außerdem den in landwirtschaftlichen Betrieben und als Diensthoten beschäftigten Personen zugänglich gemacht werden.

3. Die Nutznießung an der Versicherung beginnt erst nach Ablauf einer ununterbrochenen Prämienzahlung während 26 Wochen und ebenso langer Niederlassung, und darf für Verheiratete nicht mehr als  $\frac{2}{3}$ , für Ledige nicht über die Hälfte des legitbezogenen Arbeits-Taglohnes betragen.

4. Um eine richtige Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, sollen die Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinden, Kantone und der Bund zu angemessenen Beiträgen herangezogen werden.

5. Betreffend Arbeitsnachweis soll der Verwaltung hauptsächlich die Beschaffung von Arbeit für die als arbeitslos Angemeldeten überwiesen werden und zwar wo möglich in der gleichen Berufsbranche.

6. Eine Reduktion der Arbeitszeit darf nicht stattfinden, wo dies nicht selbst im Interesse der betreffenden Industrien oder Gewerbe liegt und von der Mehrzahl der betroffenen Gewerbetreibenden selbst verlangt wird.

## Verbandswesen.

**Schweizerischer Holzarbeiter-Verband.** Die Delegierten haben in ihrem Spezialkongreß vom 1. dies in Luzern mit 9 gegen 4 Stimmen die Auflösung des Verbandes beschlossen.

**Unfallversicherung.** Dem Beispiel der Schreiner- und Spenglermeister folgend, hat sich im Kanton Waadt jüngsthin eine gegenseitige Unfallversicherungsgesellschaft („Société d'assurance mutuelle contre les accidents“) von Unternehmern und Industriellen gebildet. Die Initiative ging von kantonalen Industrie- und Handelsverein aus. Bis jetzt haben sich 180 Mitglieder angeschlossen. An der Spitze des Verwaltungsrates steht Herr Advokat Professor Berner in Lausanne, als Geschäftsführer ist bestellt Herr Witschy in Lausanne.

## Verchiedenes.

**Das Centralkomitee der kantonalen Gewerbeausstellung Zürich 1894,** unter dem Präsidium von Herrn

\*) Vom Schweizerischen Industriedepartement dem Schweizer Gewerbeverein zur Begutachtung überwiesene Frage. (Vergl. Kreis schreiben Nr. 148).